

Gemeinde Nordkirchen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wierling“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB vom 30.10.2024 bis zum 29.11.2024 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	PLEDOC GmbH Schreiben vom 31.10.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten</p>	Der Hinweis , dass Leitungen der von der PLEDOC betreuten Betreiber von der Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

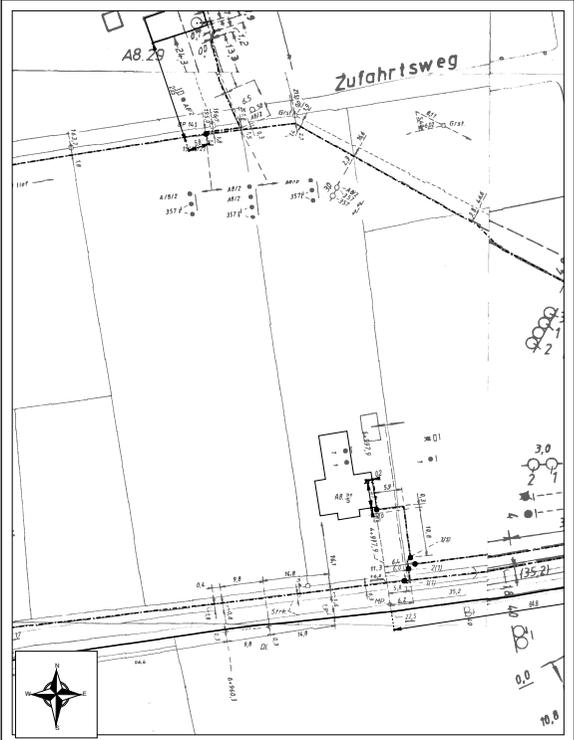
		Abstimmung mit uns.	
2.	LWL-Archäologie Schreiben vom 13.11.2024	<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Wir bitten daher, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder 	Die Anregung , in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hinweise im Hinblick auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes im Hinblick auf archäologische Belange aufzunehmen, wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

		<p>ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruiper Straße 285, 48161 Münster Palaeontologie@lwl.org in Verbindung, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. 	
3.	Amprion GmbH Schreiben vom 30.10.2024	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Der Hinweis , dass Leitungen der Amprion GmbH von der Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
4.	Vodafone West GmbH Schreiben vom 11.11.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Plangebiet und seinem Umfeld bestehenden Leitungen der Vodafone West GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
5.	<p>Telekom Schreiben vom 22.11.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Wierling“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikati-</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die im Plangebiet und seinem Umfeld bestehenden Leitungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>onslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Es sollen innerhalb des Baugebietes Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege (Private Verkehrsflächen) gewidmet werden. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und</p>	<p>Der Hinweis, dass der Bestand dieser Leitungen gesichert werden muss, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, die konkreten Maßnahmen so abzustimmen, dass eine Veränderung der Leitung vermieden werden kann, wird im Rahmen der weitergehenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Leitungen durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist nicht vorgesehen. Ein städtebauliches Erfordernis wird hierfür nicht gesehen.</p> <p>Die Anregung für die betreffenden Leitungen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Diese betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p>
--	--	---	---

		<p>Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse: Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftekabel.telekom.de.</p>	<p>Die Hinweise zur Umsetzung der Baumaßnahme werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		 <table border="1" data-bbox="698 1013 1272 1109"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td colspan="5">Weist</td> </tr> <tr> <td>PTL:</td> <td colspan="5">Münster</td> </tr> <tr> <td>DNB:</td> <td>Anschberg-Herbern</td> <td>AltB:</td> <td>1</td> <td>VaB:</td> <td>Sicht</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td colspan="2"></td> <td>Name:</td> <td>Patrick Ehmsing/Ingeborg</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>22.11.2024</td> <td>Maßstab: 1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Blatt: 1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		Titel:	Weist					PTL:	Münster					DNB:	Anschberg-Herbern	AltB:	1	VaB:	Sicht	Bemerkung:			Name:	Patrick Ehmsing/Ingeborg	Lageplan				Datum:	22.11.2024	Maßstab: 1:500						Blatt: 1	
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																									
Titel:	Weist																																												
PTL:	Münster																																												
DNB:	Anschberg-Herbern	AltB:	1	VaB:	Sicht																																								
Bemerkung:			Name:	Patrick Ehmsing/Ingeborg	Lageplan																																								
			Datum:	22.11.2024	Maßstab: 1:500																																								
					Blatt: 1																																								
6.	<p>Kreis Coesfeld, Schreiben vom 26.11.2024</p>	<p>70- Umwelt Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Sachbearbeiter/in: Frau Theißing, Tel.: 02541/18-7139</p> <p>Stellungnahme: Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB)</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des mit der Planung</p>																																										

	<p>bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wierling“ Bedenken, da auf einer Fläche von 8.124 m² erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden stattfinden und knapp 6.000 m² durch Versiegelung und Überbauung vollständig zerstört werden.</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG NRW sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllen besonders zu schützen. Jeder unversiegelte Boden, auch wenn die besondere Schutzwürdigkeit nicht bewertet ist, erbringt wichtige Leistungen für den Naturhaushalt. Insbesondere im Zuge der Klimaerwärmung, erfüllen unversiegelte Böden Kühlleistungen bei Starkregenereignissen. Des Weiteren sind insbesondere landwirtschaftliche Flächen Kohlenstoffspeicher bzw. Kohlenstoffsinken. Laut Begründung gibt es keine alternative Entwicklungsmöglichkeiten mit weniger nachteiligen Einflüssen auf das Schutzgut Boden.</p> <p>Daher ergehen folgende Hinweise und Auflagen:</p> <p>Auflage Da es sich um eine Bodenfläche von mehr als 3.000 m² mit verdichtungsempfindlichem Gley und z.T. Pseudo-Gley als Bodentyp handelt, ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 gemäß § 4 Abs. 5 im Rahmen der Planung und Ausführung der Bauarbeiten zu etablieren.</p> <p>Auflage Die Bodenkundliche Baubegleitung ist der Unte-</p>	<p>verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die notwendige Erweiterung eines unmittelbar angrenzend bereits ansässigen Betriebes. Die Erweiterung des Betriebes ist für die langfristige Standortsicherung des Betriebs zwingend erforderlich. Alternative Flächen die eine geringeren Eingriff in das Schutzgut Boden mit sich bringen bestehen nicht. Insofern wird in der Abwägung der verschiedenen Belange im vorliegenden Fall der Bebauung der Flächen Vorrang vor der Sicherung und dem Schutz des betroffenen Bodens gegeben.</p> <p>Die Hinweise und Auflagen für die weitere Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung der Baumaßnahme berücksichtigt.</p>
--	--	--

	<p>ren Bodenschutzbehörde bekanntzugeben. Das Bodenschutzkonzept ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten der UBB vorzulegen.</p> <p>Hinweis Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für NRW (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).</p> <p>Auflage Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen.</p> <p>Auflage Die Entsorgung und Verwertung des anfallender Bodenaushubs ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Hinweis</p>	
--	--	--

		<p>Gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Aufgabenbereich: Wassergefährdende Stoffe</p> <p>Sachbearbeiter/in: Frau Borgert, Tel.: 02541/18-7141</p> <p>Stellungnahme: UAWS 1. Hinweis: Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, welche mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Gemischen umgehen, die geeignet sind, dauerhaft oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und nach Maßgabe von Kapitel 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als wassergefährdend eingestuft sind oder als allgemein wassergefährdend gelten, sind die Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Anforderungen der AwSV bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis auf die Anforderungen der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei dem Umgang mit entsprechenden Stoffen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<p>Aufgabenbereich: Betriebliche Abwasserbeseitigung</p> <p>Sachbearbeiter/in: Frau Borgert, Tel.: 02541/18-7141</p> <p>Stellungnahme: UBAW 1. Hinweis: Bei dem vorhandenen Gewerbebetrieb können gewerbliche Abwässer anfallen, welche unter einen Anhang der Abwasserverordnung fallen (bspw. Metallbearbeitung, Metallverarbeitung oder Mineralöhlhaltiges Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen). Ich weise hiermit auf die für eine Indirekteinleitung notwendige wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hin. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Ich bitte um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess.</p> <p>Aufgabenbereich: Immissionsschutz</p> <p>Sachbearbeiter/in: Herr Hisler, Tel.: 02541/18-7250</p> <p>Stellungnahme: Auf der Grundlage der schalltechnischen Berechnung des Büros Jedrusiak (Gutachten Nr. 105075524 vom 02.10.2024) bestehen gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissions-</p>	<p>Der Hinweis bzgl. der für eine Indirekteinleitung notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG für gewerbliche Abwässer, welche unter einen Anhang der Abwasserverordnung fallen, werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>schutzes keine Bedenken.</p> <p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Tel.: 02541/18-7225</p> <p>Stellungnahme: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Im Zuge der Aufstellung wurde anhand des Biotopwertmodells des Kreises Coesfeld (2006) ein Biotopwertdefizit von 8.357 Biotopwertpunkten ermittelt. Der vorgesehenen Kompensation über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld wird zugestimmt. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine konkrete Zuordnung zu einem Ökokonto der WBC unter Angabe der durchgeführten Maßnahme und der Lagebezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) festzulegen. Die Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p> <p>36 – Verkehrssicherung nach Durchsicht der Unterlagen zur Aufstellung des B-Plan ergeben sich aus meiner Sicht keine Auswirkungen auf straßenverkehrsrechtliche Belange.</p>	<p>Der Hinweis, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde der vorgesehenen Kompensation zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, dass die Zuordnung zu einem Ökokonto bis zum Satzungsbeschluss zu erfolgen hat, wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Somit bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung.</p> <p>63 – BSD Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung „St. BSD zur BLP Nordkirchen vorh. bez. B-Plan Wierling“ stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes mit einer Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.800 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Ich weise darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.</p> <p>63- Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Hinweis:</p>	<p>Der Hinweis auf das notwendige Löschwasservolumen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Zur eindeutigeren planungsrechtlichen und immissionsrechtlichen Bewertung sollte die Art der baulichen Nutzung (Gebietsausweisung) klar festgesetzt werden. Dies würde eine spätere Erweiterung und/ oder Umnutzung auch auf langer Sicht betrachtet begünstigen. Eine Ausweisung als GE-Gebiet wäre planungsrechtlich eindeutig, passt sich in die umgebende Gewebesituation ein und lässt den geplanten Betrieb ohne Einschränkungen zu.</p> <p>53 – Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Stahlbaubetriebes Wierling mit einer weiteren Produktionshalle geschaffen werden. Als gesundheitlich relevante Immissionen könnte Lärm auftreten. Dazu hat eine schalltechnische Untersuchung von Normec-Uppenkamp vom 02.10.2024 Nr. 105075524 vorgelegen. Die Lärmwerte an den Immissionsorten werden danach unterschritten, so dass hier keine gesund-</p>	<p>Die Anregung, als Gebietsausweisung ein Gewerbegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung vorzusehen, wird nicht gefolgt. Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich ein mit einem Wohngebäude bebautes Grundstück im Außenbereich. Die Festsetzung eines Gewerbegebietes würde über das konkrete Vorhaben hinaus eine Vielzahl gewerblicher Nutzungen ermöglichen, deren Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzend gelegene Wohngebäude im konkreten Fall schwer abschätzbar wären. Aufgrund der direkten Nähe zu der östlich angrenzend gelegenen Wohnbebauung wird die zulässige Nutzung im Plangebiet daher vorhabenbezogen exakt entsprechend der Bedürfnisse des Betriebes festgelegt aber auch begrenzt, so dass die mit der Planung verbundenen Auswirkungen eindeutig quantifiziert werden können und erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Nutzung vermieden werden können.</p> <p>Der Hinweis, dass aus Sicht des Gesundheitsamts keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		heitlich relevanten Immissionen zu erwarten sind. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	
7.	Lippeverband, Schreiben vom 26.11.2024	<p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir jedoch zu beachten.</p> <p>Hinweise Niederschlagsentwässerung Wir weisen darauf hin, dass zur Anpassung an den Klimawandel eine möglichst gute Annäherung an die natürlichen Wasserbilanzen anzustreben ist. Über die Entwässerung im Trennverfahren entfallen die Komponenten "Grundwasserneubildung" und "Verdunstung" völlig bzw. nahezu vollständig. Es sollte daher geprüft werden, ob diese Komponenten über Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung, zur durchlässigen Befestigung von Flächen bzw. zur Optimierung von Pflanzstandorte (sogenannte Baumrigolen) gestärkt werden können.</p> <p>Schmutzwasser Sollte eine bedeutende Änderung der Abwassermenge oder -zusammensetzung erwartet werden, ist diese separat mit dem Lippeverband abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis, dass seitens des Lippeverbands keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass im Rahmen der Entwässerung im Trennverfahren die Aspekte "Grundwasserneubildung" und "Verdunstung" im Hinblick auf die Wasserbilanz nicht zum Tragen kommen. Die Anregung, zu prüfen, ob diesem Aspekt durch Dach- und Fassadenbegrünung, zur durchlässigen Befestigung von Flächen bzw. zur Optimierung von Pflanzstandorte entgegengewirkt werden kann, wird auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Änderung von Abwassermenge oder -zusammensetzung mit dem Lippeverband abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

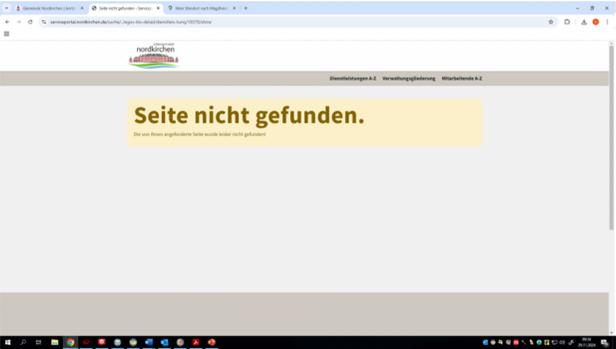
Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Werne, Schreiben vom 11.11.2024
- Regionalfortamt Münsterland, Schreiben vom 22.11.2024
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 25.11.2024
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 22.11.2024
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 29.11.2024

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	Einwender 1	<p>in obiger Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen der __ und __, deren Wohngrundstück unmittelbar an den Geltungsbe- reich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wierling“ angrenzt. Auf die Ihnen bereits vorlie- gende schriftliche Vollmacht sowie die hiesige Stellungnahme per Schriftsatz zuletzt vom 01.02.2024 nehmen wir ausdrücklich Bezug. Der guten Ordnung halber rufen wir in Erinne- rung, dass unsere Mandanten Wohnungs- /Teileigentümer des o.g. Hausgrundstücks sind; auch die weiteren dort wohnhaften Mit- /Teileigentümer, die __, unterstützen dieses Einwendungsschreiben ausdrücklich. Mit Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen vom 29.10.2024, Ausgabe Nr. 11/2024, ist die öffentli- che Auslegung bzw. Veröffentlichung des vorha- benbezogenen Bebauungsplans „Wierling“ ge- mäß § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht worden. Innerhalb der gesetzlichen Beteiligungsfrist neh- men wir für unsere Mandantschaft zu dem im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Be- bauungsplan wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan begegnet (auch) in seiner derzeit vorliegenden Form durchgreifenden rechtlichen Zweifeln. Im Einzelnen möchten wir dabei auf die folgenden Gesichtspunkte hinweisen:</p>	

		<p>I. Fehlerhafte Verlinkungen für den Internetabruf; unzureichende Bekanntmachung</p> <p>Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren hat mittlerweile (vornehmlich) digital zu erfolgen. Die Veröffentlichung der in § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Unterlagen im Internet tritt an die Stelle der bisherigen öffentlichen Auslegung (bisher waren die auszulegenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB a.F. zusätzlich zur öffentlichen Auslegung in das Internet einzustellen; nun ist es quasi umgekehrt: zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet sind „andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen“).</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB bestehen.</p> <p>Ferner verbleibt es auch unter Geltung der neuen Vorschriften dabei, dass u.a. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen sind, vgl. erneut § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB.</p> <p>Die Regelung verpflichtet die Gemeinden nach ständiger Rechtsprechung die in den vorhande-</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB werden zurückgewiesen.</p> <p>Die derzeitige Fassung des § 3 Abs. 2 BauGB ist durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 4.7.2023 in das BauGB eingefügt worden. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wierling“ (B-Plan) wurde bereits am 27.9.2018 gefasst. Die Übergangsregelung des § 245f BauGB für laufende Bauleitplanverfahren bezieht sich lediglich auf § 6 Abs. 4 BauGB und damit auf die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und ihren Änderungen. Für alle anderen Neuregelungen gilt deshalb die allgemeine Übergangsregelung in § 233 Abs. 1 BauGB, wonach bereits begonnene Verfahren nach bisherigem Recht fortgeführt werden. Die Gemeinde hat jedoch von der Wahlmöglichkeit in § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht und wendet im vorliegenden Planverfahren für noch nicht begonnene Verfahrensschritte, dazu gehört die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB, das neue Recht an.</p> <p>Danach ist der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Die Internetseite oder die Internetadresse ist vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der ortsüblichen Bekanntmachung zur Offenlage wurde darauf hingewiesen, dass die</p>
--	--	--	---

		<p>nen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammen zu fassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich dabei auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt (BVerwG, Beschi. v. 18.07.2013, Az. 4 CN 3/12) Jene Vorschriften sind in der Bekanntmachung vom 28.10.2024 nicht eingehalten worden. Der Aufruf des ersten Links (https://serviceportal.nordkirchen.de/suche/-leaovbis-detail/dienstleistung/10370/show) führte zu folgendem Ergebnis:</p>  <p>Die Aufforderung zur vornehmlich elektronischen Übermittlung ist angesichts des „toten Links“ nicht rechtssicher auszuführen. Ferner fehlt in der Bekanntmachung vom 28.10.2024 der dezidierte</p>	<p>Unterlagen auf der näher bezeichneten Internetseite der Gemeinde und auf der Beteiligungsseite des Landesportals einsehbar sind. Geht man auf die Homepage der Gemeinde, wird man über einen Link auf das Landesportal geführt. Ebenso gut kann man das Landesportal unmittelbar auswählen. Die Unterlagen waren während der gesamten Zeit der Offenlage im Landesportal einsehbar. Hierauf wurden die Stellungnehmenden auch bereits vor Beginn der Offenlage durch eine persönliche Nachricht hingewiesen. In diesem Vorgang liegt kein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 BauGB, selbst wenn – worauf der Screenshot keinen Beweis bietet – die Seite der Homepage der Gemeinde temporär den Link nicht vermittelte. Auch wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Unterlagen zusätzlich in einem genau bezeichneten Bürogebäude der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegen. Damit ist § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ausreichend genüge getan. Ferner sind sämtliche verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen (vollständig) aufgeführt; schlagwortartig wird auf ihren Inhalt hingewiesen. Das reicht nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen aus. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.</p>
--	--	---	---

		<p>Hinweis, welche konkreten anderen „leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“ nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB vorgehalten werden. Darüber hinaus fehlt es bei der Angabe zu den Arten der umweltbezogenen Informationen an jedweder Zusammenfassung nach Themenblöcken, vielmehr werden die der Gemeinde offenbar vorliegenden Unterlagen schlicht aufgezählt, ohne nähere Strukturierung. Auf diese Art und Weise wird der notwendigen Anstoßfunktion der Bekanntmachung nicht hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>II. Zum nunmehr vorliegenden Plancharakter In unserer Stellungnahme vom 01.02.2024 hatten wir zuletzt vorgetragen, dass der seinerzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 16 als Angebotsbebauungsplan einer städtebaulichen Anforderlichkeit ermangelte (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Jenen Hinweis hat die Gemeinde Nordkirchen scheinbar aufgegriffen und sich nunmehr für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) entschieden. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund, dass die Bebauungsplanung primär die wirtschaftlichen Interessen des metallverarbeitenden Betriebs Wierling zu befriedigen sucht, grundsätzlich zu begrüßen. Nichtsdestotrotz kann die Planung in der vorliegenden Form aus Rechtsgründen nicht überzeugen, was nachfolgend im Einzelnen darzustellen sein wird.</p>	
--	--	---	--

		<p>III. Schallschutzrechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Das Immissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros Normec Uppenkamp liegt nunmehr in einer Fassung vom 02.10.2024 vor (im Rahmen unserer Stellungnahme vom 01.02.2024 hatten wir eine Vorgängerversion mit Datum vom 16.11.2023 betrachtet). Dort wird das Wohngebäude unserer Mandanten mit den Immissionspunkten „PF“ und „IPG“ erfasst, vgl. das Immissionsschutzgutachten vom 02.10.2024 auf Seite 25, dort Abbildung 4. Der Ansatz der Immissionsrichtwerte orientiert sich wegen der Belegenheit des Flurstücks 84 im planungsrechtlichen Außenbereich an den Richtwerten für ein Mischgebiet, welche bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht liegen (Nr. 6.1 lit. d) TA Lärm). Der Gartenbereich des Grundstücks unserer Mandanten wird zusätzlich durch den Immissionspunkt „PH“ abgebildet, siehe das Gutachten auf Seite 26. Das Immissionsschutzgutachten vom 02.10.2024 kommt auf Seite 28 zu dem Schluss, dass der zu erwartende Beurteilungspegel an den Immissionspunkten IPF, IPG und IPH bei respektive 44, 44 und 47 dB(A) liegen wird, dies vermeintlich mit dem Ergebnis, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm und damit auch die Orientierungswerte der DIN 18005 (deutlich) unterschritten würden.</p> <p>1. Unklare Gesamtbelastung</p> <p>Unseres Erachtens erfolgt keine ausreichende Betrachtung der Addition von Vorbelastung und Zusatzbelastung durch die projektierte Betriebs-erweiterung, die zu der für unsere Mandanten</p>	<p>Die Stellungnahme rügt, dass die Gesamtbelastung, insbesondere die Vorbelastung, nicht ausreichend ermittelt und bewertet worden sei. Die Gesamtbelastung sei unklar.</p>
--	--	---	--

		<p>entscheidenden/maßgeblichen Gesamtbelastung nach dem akzeptorbezogenen Ansatz der TA Lärm führt, vgl. dazu u.a. Ziffer 2.4 und 3.2.1 TA-Lärm.</p> <p>Auf Seite 28 des Gutachtens wird unter Ziffer 6.2.2 festgestellt, dass die Teilanlage „Erweiterung Wierling“ an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tageszeit die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB unterschreite; damit lägen die Immissionsorte unserer Mandanten gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der betrachteten Teilanlage und es könne auf eine Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung „durch weitere gewerbliche Anlagen“ an jenen Immissionsorten somit verzichtet werden.</p> <p>Dabei wird nach hiesigem Dafürhalten verkannt, dass die Zunahme der Geräuschimmissionen durch die Betriebserweiterung in Kombination mit den vom Unternehmen Wierling bereits jetzt verursachten Geräuschimmissionen (Vorbelastung) rechtlich durchaus relevant sein kann.</p> <p>Dies wird im Immissionsschutzgutachten vom 02.10.2024 nicht ausreichend beleuchtet. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Immissionspunkte IPF, IPG und IPH gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm im Rechtssinne nicht im Einwirkungsbereich der projektierten Anlage liegen, kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass dies auch noch für die „Gesamtanlage“ gelten wird, nachdem die Betriebserweiterung baulich abgeschlossen ist. Soweit auf Seite 29 des Gutachtens festgehalten wird, dass „auf Grundlage vorangegangener Untersuchungen [UP 05032818] [...] jedoch bekannt [ist], dass die innerhalb des Gewerbege-</p>	<p>Die Stellungnahme lässt die Systematik der TA Lärm außer Betracht und verkennt, dass das Gutachten weder die Vorbelastung noch die Gesamtbelastung an den sie betreffenden Immissionsorten ermittelt. Das Immissions-Gutachten ermittelt vielmehr die Zusatzbelastung durch das neu hinzutretende Vorhaben bezogen auf die Zeit tags (6.00 Uhr bis 22.00Uhr) und kommt dann zu dem Ergebnis, dass der für Wohnvorhaben im Außenbereich maßgebliche Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Satz 1 d) um 16 dB(A) unterschritten wird. Damit werden sogar der für reine Wohngebiete geltende Wert von 50 dB(A) sicher und selbst der für Kurgebiete geltende Wert von 45 dB(A) eingehalten. Für die Fälle einer Zusatzbelastung von 6 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes sind nach Nr. 3.2.1 2. Absatz TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung nicht mehr zu ermitteln, weil anzunehmen ist, dass die Zusatzbelastung für die künftige Gesamtbelastung irrelevant sein wird. Liegt die prognostizierte Zusatzbelastung – wie hier – sogar mehr als 10 db(A) unter dem Richtwert, gehören die Immissionsorte nicht mehr zum Einwirkungsbereich einer Anlage, Nr. 2.2 a) TA Lärm. Die Zusatz- und Gesamtbelastung ist deshalb nicht unklar, sondern für die Abwägung der Lärmimmissionen nicht relevant. Der Stellungnahme ist nicht zu folgen. Die methodische Vorgehensweise des Immissions-Gutachtens entspricht in vollem Umfang der maßgeblichen TA Lärm.</p>
--	--	--	--

		<p>bietet maßgeblichen Bestandsbetrieben Wierling und Caplast den Immissionsrichtwert nicht ausschöpfen", ergibt sich für uns derzeit nicht, dass die Gesamtanlage, die nach der Konzeption der vorliegenden Bebauungsplanung entstehen soll, immissionsschutzrechtlich tatsächlich unbedenklich ausfallen wird.</p> <p>2. Etwaige Tonhaltigkeit des Betriebslärms Das Immissionsschutzgutachten vom 02.10.2024 betrachtet wie seine Vorgängerversion vom 16.11.2023 eine etwaige Tonhaltigkeit der zu erwartenden Geräuscheinwirkungen durch die Betriebserweiterung nicht. Dies hatten wir in unserer Stellungnahme vom 01.02.2024 bereits bezüglich der Fassung vom 16.11.2023 ausdrücklich gerügt, den dahingehenden rechtlichen Bedenken ist jedoch nicht abgeholfen worden. Stattdessen heißt es auf Seite 30 des Gutachtens in der Fassung vom 02.10.2024 wiederum:</p> <p>„Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wird vorausgesetzt, dass das geplante Vorhaben nach dem Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben wird und somit Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch nicht zu berücksichtigen sind. Zuschläge für Tonhaltigkeiten gemäß [TA Lärm], Anhang A.2.5.2, werden daher bei der Prognose nicht vergeben. Die Maßnahmen zur Lärminderung an den Gebäuden und an den technischen Anlagen sind in der Form auszulegen, dass im Immissionsbereich keine relevanten tonhaltigen Geräusche auftreten.“ Hieran muss einmal mehr beanstandet werden,</p>	<p>Die Stellungnahme rügt, dass die Annahme des Gutachtens, eine Tonhaltigkeit sei nicht festzustellen und zu berücksichtigen, fehlerhaft sei. Insoweit liege ein Ermittlungsdefizit vor.</p> <p>Die Stellungnahme ist schon im Ansatz nicht schlüssig. Nach Anhang A.2.5.2 zur TA Lärm führt die Ton- und Informationshaltigkeit eines Geräusches je nach Auffälligkeit zu einem Zuschlag von 3 dB(A) oder 6 dB(A) auf den im Übrigen prognostizierten Pegel. Selbst wenn man zu dem vom Gutachten prognostizierten Pegel von 44 dB (A) den höchstmöglichen Zuschlag für Tonhaltigkeit von 6 dB(A) hinzurechnen würde, bliebe die Belastung mit 50 dB(A) deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze und läge das Wohnungseigentum der Stellungnehmenden weiterhin außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.</p> <p>Darüber hinaus geht die Prognose auf frühere Messungen des Gutachters im Bestandsbetrieb Wierling zurück. Die ermittelten Tonspektren haben seinerzeit keine Tonhaltigkeit gezeigt. Die Beschreibung des Vorhabens im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass nunmehr tonhaltige Geräusche auftreten. Die Stel-</p>
--	--	---	--

		<p>dass nicht mit der gebotenen Sicherheit angenommen werden kann, dass das Unternehmen Wierling als stahlverarbeitender Betrieb überhaupt in der Lage ist, immissionsrechtlich relevante Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch durch technische Vorkehrungen auszuschließen.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung hätte sich das Immissionsschutzgutachten dezidiert mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob tonhaltige Geräusche zu erwarten sind (etwa durch Lüftungsanlagen o. ä.). Seite 18 des Anhangs zum Gutachten vom 02.10.2024 zeigt, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohngebäude unserer Mandanten u. a. Schleifmaschinen und Sägemaschinen betrieben werden sollen, bei denen eine Tonhaltigkeit des Maschinengeräuschs nicht fernliegt („spannende Maschinen“, vgl. Planbegründung Seite 8 oben). Gleiches gilt nach hiesigem Kenntnisstand für die Materialbearbeitung mit Laserschneidmaschinen.</p> <p>Für den Fall, dass sämtliche Anlagengeräusche tatsächlich nicht tonhaltig sein sollten - was wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissen können - hätte dies im Immissionsschutzgutachten zumindest überprüft und dementsprechend festgestellt werden müssen. Der apriorische Ausschluss tonhaltiger Betriebsgeräusche „durch Auslegung der Maßnahmen zur Lärminderung“ überzeugt nicht und steht im Übrigen im Widerspruch zum erklärten Anspruch des Immissionsschutzgutachtens, „im Rahmen eines konservativen Maximalansatzes auf den schalltechnisch ungünstigsten Betriebszustand bzw. auf die aus schalltechnischer Sicht ungünstigste Anlagenauslastung“ abzustellen, vgl. das Gutachten auf S. 31 unten, was je-</p>	<p>lungnahme ist insoweit spekulativ.</p>
--	--	--	---

		<p>doch (wie das Gutachten insoweit richtig festhält) durchgängig geschehen müsste, um eine Prognose „auf der sicheren Seite“ (vgl. § 5 Abs. 1 BlmSchG) zu liefern.</p> <p>3. Etwaige tieffrequente Geräusche im Betriebslärm</p> <p>Zum anderen muss - im Anschluss an unsere Stellungnahme vom 01.02.2024 erneut - die Frage aufgeworfen werden, inwieweit in der geplanten Betriebshalle in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohngrundstück unserer Mandanten tieffrequente Geräusche verursacht werden.</p> <p>Laut Seite 26 des Gutachtens in der Fassung vom 02.10.2024 ist die Schallausbreitungsrechnung mit A-bewerteten Oktav-Schallpegeln im Frequenzbereich von 63 Hz bis 8.000 Hz durchgeführt worden. Es sind also lediglich Geräusche betrachtet worden, die deutlich im Hörbereich eines Erwachsenen liegen. Nicht geklärt ist damit die Frage, ob das gewerbliche bzw. industrielle Vorhaben des Unternehmens Wierling auch nachbarrechtlich relevante Immissionen im Bereich des tieffrequenten Schalls und des Infraschalls emittiert.</p> <p>Unter tieffrequentem Schall wird in der TA Lärm der Frequenzbereich des Schalls bzw. von Geräuschen verstanden, welcher vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz aufweist. Jenen tiefen Frequenzbereich kann man wiederum unterteilen in den Infraschall (unterhalb von 18 Hz, nach manchen Quellen auch bereits unterhalb von 20 Hz) und den tieffrequenten Hörschall, welcher oberhalb des Infraschalls angesiedelt ist (siehe zum Ganzen Müller-</p>	<p>Die Stellungnahme rügt, dass die Lärmimmissionsprognose keine tieffrequenten Geräusche berücksichtigt.</p> <p>Für die Prognose tieffrequenter Geräusche gibt es kein normativ oder anderweitig verbindlich festgelegtes Berechnungsverfahren. Im Rahmen von detaillierten Prognosen nach A.2.3 des Anhangs zur TA Lärm erfolgt die Berechnung der Immissionspegel in den Mittelfrequenzen 63 Hz bis 4.000 Hz. Im Hinblick auf tieffrequente Geräusche verweist die TA Lärm in A.1.5 des Anhangs auf die DIN 45680 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen“, Ausgabe März 1997, und das dazugehörige Beiblatt 1. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden. Der abschließende Nachweis kann nur durch eine Messung erbracht werden.</p> <p>Die zuvor bereits erwähnten Messungen im Bestandsbetrieb Wierling haben keinen Anhaltspunkt für tieffrequente Geräusche ergeben. Gegebenenfalls kann in nachlaufenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Zulassungsentscheidungen (z.B. Einbau eines geeigneten Schalldämpfers) nachgesteuert werden.</p> <p>Das Gutachten ist auch insoweit methodisch feh-</p>
--	--	--	--

		<p>Wiesenhaken/Kubicek, Tieffrequenter Schall als zu bewältigender Konflikt u. a. bei der Genehmigung von Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung, ZfBR 2011, 217, oder auch DIN 4560:1997-03, Einleitung Absatz 3).</p> <p>Es ist bekannt, dass insbesondere niederfrequente, langwellige Schallereignisse sich sehr gut über den Boden und über große Distanzen ausbreiten können. Durch die Anregung von Gegenständen in anderen Gebäuden können dann Schwingungen reproduziert werden, die erheblich belästigend und mitunter sogar gesundheitsgefährdend wirken. In diesem Zusammenhang ist zum Leidwesen unserer Mandanten vollkommen offen, wie die Gemeinde Nordkirchen planerisch mit dieser möglichen Immissionsquelle, die bei einem Betrieb der Metallverarbeitung nicht fernliegt, umgehen will.</p> <p>Im Bereich des tieffrequenten Schalls gibt es je nach Frequenz nur teilweise eine ausgeprägte Ton- und Tonhöhenempfindung (siehe DIN 45680:1997-3, Einleitung, Absätze 2 bis 5). Das Geräusch wird deshalb vordergründig nicht unbedingt als „laut“ empfunden, obwohl es durchaus energetisch sein kann. Es kommt vielmehr zu Dröhn-, Schwingungs- und Druckgefühlen im Kopf, welche über längere Einwirkzeit als unerträglich beschrieben werden.</p> <p>Besonders problematisch ist im tieffrequenten Bereich die Frequenz von 30 Hz, da in diesem Bereich die Resonanzfrequenz des menschlichen Kopfes (Schwingungssystem „Kopf-Schädel-Hirn“) liegt, vgl. Müller-Wiesenhaken/Kubicek aaO. Tieffrequenter Schall ist also auch dann,</p>	lerfrei. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
--	--	---	--

		<p>wenn er gegebenenfalls nicht direkt als „laut“ in Erscheinung tritt, vor dem Hintergrund des im BImSchG bezweckten Gesundheitsschutzes durchaus ernst zu nehmen und möglichst präventiv (vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG) zu behandeln. Die Beurteilung nach Nr. 7.3 Abs. 1 und Nr. A. 1.5 der Anlage der TA Lärm i. V. m. der DIN 45680:1997-03 ist maßgeblich, um auch im Bereich des tieffrequenten Schalls schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) auszuschließen; dann muss sich das Lärmgutachten bzw. die Schallimmissionsprognose auch mit dieser Thematik auseinandersetzen, um auf der „sicheren Seite“ zu liegen. Auf jenen Gesichtspunkt hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 01.02.2024 hingewiesen, er ist jedoch in der gemeindlichen Planung scheinbar gar nicht aufgegriffen worden bzw. angekommen.</p> <p>IV. Weitere abwägungserhebliche Gesichtspunkte Neben dem besonders gewichtigen Thema des Schallschutzes sind unseres Erachtens noch weitere abwägungserhebliche (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) tatsächliche Umstände bis dato nicht hinreichend beachtet worden.</p> <p>1. Gebot der Rücksichtnahme und der planerischen Konfliktbewältigung Zunächst muss die konkrete Wohn- und Lebenssituation unserer Mandanten und ihrer Familie (erneut) in den Blick gerückt werden, denn diese ist bei dem doch recht ungewöhnlichen Aneinanderücken eines größeren gewerbli-</p>	<p>Die Stellungnahme weist unter dem Aspekt des Rücksichtnahmegebotes auf die besondere Situation der Mutter der Sonder/Teileigentümer hin, die in dem Wohnhaus seit 1951 sesshaft geworden sei und nicht damit habe rechnen müssen,</p>
--	--	---	--

		<p>chen/industriellen Betriebs und eines Wohngrundstücks unter dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme abwägungserheblich.</p> <p>Die Mutter bzw. Schwiegermutter unserer Mandanten bewohnt das dem Vorhaben benachbarte Haus auf dem Flurstück 84 bereits seit dem Jahr 1951, ist also lange, bevor in der Umgebung irgendeine Form von Gewerbegebiet angesiedelt worden ist, dort sesshaft geworden. Die Aussicht darauf, dass durch eine Erweiterung der Gewerbeflächen bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze die Lebensqualität noch einmal deutlich negativ beeinflusst wird, macht ihr schwer zu schaffen. Sie ist vor längerer Zeit bereits einmal an Depressionen erkrankt. Unsere Mandanten erkennen deshalb die Gefahr, dass die extreme Baumasse in Kombination mit der räumlichen Nähe von wenigen Metern und dem dadurch verursachten Lichtentzug sowie dem Blick auf eine „graue Wand“ zu einem erneuten Krankheits Schub führen könnte; dem Gebot der Rücksichtnahme entspricht die zusätzlich ausgewiesene und projektierte Bebauung daher ausdrücklich nicht.</p> <p>Es dürfte zudem auf der Hand liegen, dass die Immobilie unserer Mandanten aufgrund der heranrückenden gewerblichen Bebauung erheblich an Wert verlieren wird.</p>	<p>dass Gewerbe so nahe an ihr Haus heranrücke. Das Vorhaben lasse einen Krankheitsschub befürchten. Außerdem verliere das Wohngrundstück an Wert.</p> <p>Die Gemeinde hat im Bebauungsplanverfahren die bodenrechtlich relevanten Aspekte nach § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen. Der Bauleitplan ist seiner Natur nach auf eine lange Vollzugsdauer angelegt. Von daher sind sich ständig ändernde Lebensumstände einzelner Grundstücksnutzer (Bewohner) nicht abwägungsrelevant. Zudem ist die unausgesprochene Annahme, das Wohnen im Außenbereich sei besonders schutzwürdig, zumal wenn es lange andauere, von § 35 BauGB nicht gestützt. Im Außenbereich soll grundsätzlich nicht gewohnt werden. Geschieht das – aus welchen Gründen auch immer – gleichwohl rechtmäßig, müssen die Wohnnutzer jedenfalls mit emittierenden Außenbereichsnutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB oder auch mit einer Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein rechnen. Der Wunsch, von einer derartigen Entwicklung verschont zu bleiben, ist nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Ebenso wenig abwägungsrelevant ist der Wunsch eines Grundstückseigentümers, Bauleitplanung möge sich stets werterhaltend oder wertsteigernd auswirken. Der Grundstückswert ist situationsgebunden und kann sich im Laufe der Zeit zum Besseren oder Schlechteren ändern. Das allein bewirkt nach ständiger Rechtsprechung keinen Abwägungsmangel, solange die Planung im Übrigen rechtmäßig ist.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	--

		<p>2. Tier- und naturschutzrechtliche Aspekte des Planvorhabens</p> <p>Abschließend verdienen auch die tier- und naturschutzrechtlichen Aspekte der avisierten Planung eine nähere Betrachtung.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>Dies geschieht nach Maßgabe der vorgelegten Planung unseres Erachtens nicht in einem rechtlich ausreichenden Maße.</p> <p>Unsere Mandanten haben in ihrer Wohnungsbau mehrere Vogelschutzgehölze angelegt. Es steht zu erwarten, dass die dort heimisch gewordenen Vogelarten durch die große Nähe der auch geräuschintensiven Betriebshalle empfindlich gestört werden. Diesen Aspekt finden unsere Mandanten im derzeitigen Stand der Planbegründung nach wie vor nicht ausreichend gewürdigt.</p> <p>Hinzu kommt, dass im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 84 jedes Jahr eine große Krötenwanderung beobachtet werden kann. Auch hier steht eine Beeinflussung durch das Planvorhaben zu erwarten.</p> <p>Auch ist zu bedenken, dass für Bäume der sog. 1. Ordnung wie die Eiche und die Hainbuche der in der Planzeichnung vorgesehene, nur 5 m schmale Pflanzstreifen kaum ausreichen wird.</p> <p>Nach der Lebenserfahrung steht zu erwarten, dass bereits nach ein paar Jahren des Wachstums die Äste der Bäume sowohl in die Betriebshalle als auch in das Wohnhaus unserer Mandan-</p>	<p>Die Stellungnahme weist in diesem Zusammenhang auf selbst angelegte Vogelschutzgehölze, eine jährliche Krötenwanderung und einen zu schmalen Pflanzstreifen hin.</p> <p>Abgesehen davon, dass sich die nicht weiter beschriebenen Vogelschutzgehölze nur auf dem eigenen Grundstück befinden können und nicht erkennbar ist, warum diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und wo genau die Krötenwanderung erfolgt, hat sich der Kreis als untere Naturschutzbehörde mit dem Bebauungsplan und seinen naturschutzrechtlichen Auswirkungen befasst und zwar den naturschutzrechtlichen gesetzlichen Ausgleich eingefordert, aber keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.</p> <p>Der Stellungnahme wird hinsichtlich des Naturschutzes nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der anzupflanzenden Gehölze werden zurückgewiesen. Die zu dem Bebauungsplan erstellte Pflanzliste sieht eine ausreichende Auswahl unterschiedlicher Gehölze vor, deren Pflanzung nicht zu einer Beeinträchtigung der geplanten Halle oder auch des angesprochenen Wohnhauses führen wird. Die Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung hat nicht zwingend</p>
--	--	--	--

		<p>ten ausschlagen werden.</p> <p>Eine Auseinandersetzung damit ist in der nunmehr vorliegenden Planbegründung mit Stand vom Oktober 2024 nicht erkennbar, vgl. dort die Seiten 10 ff.</p> <p>V. Ergebnis</p> <p>Im Ergebnis begegnet die Bauleitplanung zur Erweiterung des stahlverarbeitenden Betriebs Wierling auch in der nunmehr öffentlich ausgelegten Fassung erheblichen rechtlichen Bedenken, dies insbesondere mit Blick auf den Immissionsschutz, das Gebot der Rücksichtnahme und naturschutzrechtliche Belange.</p> <p>Für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der ausgelegten Form beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden sollte, müssen wir uns eine Kontrolle durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 47 VWGO) ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>in dem Pflanzstreifen zwischen Betriebshalle und Wohnhaus zu erfolgen. Diese können z.B. unproblematisch in dem zur Magdheide orientierten Pflanzstreifen angepflanzt werden, wo sie wirksam zur Eingrünung des Standortes zur freien Landschaft beitragen.</p> <p>Wie oben dargestellt, werden die seitens des Einwenders geltend gemachten Bedenken begründet zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich der Einwender eine Kontrolle des Bebauungsplanes durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vorbehält, wird zur Kenntnis genommen, ist für die Abwägung jedoch nicht relevant.</p>
--	--	--	--

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Februar 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld